

Wenn der Weihnachtsmann falsch liegt

Es gibt kein generelles Umtauschrecht für gekaufte Ware – Fehlerhafte Geschenke können reklamiert werden

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig

Was ist zu tun, wenn das ausgesuchte Hemd nicht gefällt, die verschenkte Hose zu eng ist oder das Computer-Spiel gleich doppelt unterm Weihnachtsbaum zu finden ist?

Es gibt kein generelles Umtauschrecht für gekaufte Ware. Von Gesetz wegen muss kein Händler fehlerfreie Ware zurücknehmen. Wer sich nicht sicher ist, ob das Geschenk gefallen wird, passen wird oder doppelt auf dem Gabentisch liegen könnte, sollte beim Kauf mit dem Verkäufer klären, ob und zu welchen Bedingungen ein freiwilliges Rückgaberecht eingeräumt wird.

Bei fehlerfreier Ware sind Umtausch, Rückerstattung des Kaufpreises oder die Aushändigung eines Gutscheines grundsätzlich Kulanzentscheidungen des Verkäufers. Sie sollten auf dem Kassenzettel bestätigt werden; dieser ist unbedingt aufzuheben, da er im Falle eines Umtausches, einer Rückgabe Ware gegen Geld oder einer Reklamation benötigt wird.

Apropos Gutschein: Er sollte unbefristet gültig sein. Unabhängig von der Gültigkeit verjährt ein Gutschein nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde.

Gesetzliche Regelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es für die Fälle, dass das Geschenk einen Mangel hat oder nicht funktioniert. Fehlerhafte Geschenke können innerhalb von zwei Jahren ab dem Kauf reklamiert werden.

Ist die gekaufte Ware mangelhaft, hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung. Er kann zunächst vom Verkäufer verlangen, dass er fehler-



Wer sich als Weihnachtsmann versucht, sollte vorher klären, ob er eventuell unerwünschte Geschenke beim Händler zurückgeben kann. Foto: dpa

freien Ersatz liefert oder für eine kostenfreie Reparatur sorgt.

Erst wenn die Reparatur zweimal scheitert, nicht zuzumuten ist oder wenn die Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Käufer grundsätzlich zum Beispiel den Kaufpreis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten.

Übrigens: Zeigt sich in den ersten sechs Monaten nach Erhalt der Wa-

re ein Sachmangel, so wird grundsätzlich vermutet, dass die Sache bereits bei Übergang auf den Käufer mangelhaft war.

Eine Garantie, die meist vom Hersteller gegeben wird, ist eine freiwillige Zusatzleistung über die gesetzliche Mängelhaftung hinaus. Die genauen Kriterien für eine gewährte Garantie sollte der Käufer sich un-

bedingt vom Verkäufer erklären und belegen lassen. Die Rechte aus der Garantie bestehen neben den gesetzlichen Ansprüchen.

Bei der Reklamation von Weihnachtsgeschenken kann grundsätzlich auch der Beschenkte selbst reklamieren. Notfalls muss ihm dafür der Kassenzettel nachgereicht werden.